



KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Amt der Wiener Landesregierung
MA 63
Fachbereich Gewerberecht
Wipplingerstraße 6-8
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
MA 6393- 438-2021	UV/GSt/DA/SP	Doris Artner-Severin	DW 12747	DW 142747	12.02.2021

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi festgelegt werden (Wiener Taxitarif)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze:

Ausgehend von den Änderungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112, durch das BGBl I Nr 83/2019 (Schaffung des neuen „Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi“), das BGBl I Nr 24/2020 (Verschiebung des Inkrafttretens) und das BGBl I Nr 13/2021 (Festlegung von Mindest- und Höchstentgelten für im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellte Fahrten) wird der Wiener Taxitarif 1997 (Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der verbindliche Tarife für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe festgelegt werden, ABI der Stadt Wien Nr 1997/48, in der Fassung der Verordnung ABI der Stadt Wien Nr 2012/42) auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 14 GelverkG unter Berücksichtigung der Inflation an die geänderte Rechtslage angepasst und vereinfacht.

Der neue Wiener Taxitarif ist transparenter und konsumentInnenfreundlicher als der bisherige Tarif, weil er es den Fahrgästen aufgrund seiner vereinfachten Struktur ermöglicht, den voraussichtlichen Fahrpreis auf Basis der fahrpreisrelevanten Daten im Vorhinein durch bloße Anwendung der Grundrechenarten zu berechnen. Bei der Festlegung der Höhe des verbindlichen Tarifs wurde zudem berücksichtigt, dass eine Anhebung des Taxitarifs in Wien zuletzt im Jahr 2012 erfolgte. Entsprechend der in weiterer Folge geschaffenen Möglichkeit

(vgl. BGBl I Nr 13/2021) für im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellte Fahrten (Telefon, Internet etc) vorab auch einen Pauschalpreis zu vereinbaren, werden für diesen Fall Mindest- und Höchstentgelte (Preisband) verordnet.

Die AK Wien begrüßt ausdrücklich die Vereinfachung und Anpassung des Tarifs. Der bisherige Tarif war zu komplex und für KonsumentInnen in der Regel nicht nachvollziehbar. Aufgrund der nun vereinfachten Struktur des neuen Tarifes kann der voraussichtliche Fahrpreis einer Fahrt auf Basis der fahrpreisrelevanten Daten im Vorhinein einfach errechnet werden. Zudem war aufgrund der Tatsache, dass seit 2012 keine Erhöhung des Tarifs erfolgte, eine Erhöhung des Tarifs geboten. Die – im Zuge der Evaluierung des Wiener Taximarktes von der Stadt Wien beauftragte – Studie des Instituts für Höhere Studien „Empfehlungen für die Gestaltung eines Tarifs für die neue Konzessionsart „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi“ im Bundesland Wien“ (2020) zeigt deutlich auf, dass ein kostendeckendes Wirtschaften der Unternehmen unter den bisherigen Bedingungen so gut wie nicht möglich war, insbesondere ab Dezember 2020, wo der kollektivvertragliche Lohn für eine Arbeitszeit von 55 Stunden auf 1.500,- Euro brutto im Monat erhöht wurde. Um Lohn- und Sozialdumping sowie Schwarzarbeit zu vermeiden, war es daher notwendig den Tarif so zu gestalten, dass Unternehmen kostendeckend arbeiten können, damit ArbeitnehmerInnen der kollektivvertraglich vereinbarte Lohn ausbezahlt werden kann.

Aufgrund der – von der AK Wien heftig kritisierten – Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl I Nr 13/2021 (Festlegung von Mindest- und Höchstentgelten für im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellte Fahrten) war es des Weiteren notwendig ein Preisband zu verordnen, da ansonsten das Mindestentgelt gemäß der Regelung in § 14 Abs 1b GelverkG (Summe aus Grundentgelt und für die jeweilige Beförderung vorgesehenen Zuschläge) auf Basis des verbindlichen Tarifes dieser Verordnung mit 5,40 Euro sehr gering ausfallen und alle Bemühungen, den Preiskampf zu beenden zunichtemachen würde.

Die AK Wien ersucht in diesem Zusammenhang die Stadt Wien in den Verordnungstext des § 8 der Klarheit halber aufzunehmen, dass das Mindestentgelt jedenfalls mindestens 5,40 Euro zu betragen hat, weil das vorgeschlagene Preisband zumindest theoretisch sogar Tarife unter dieser Grenze ermöglichen würde.

Um weitere Unklarheiten zu vermeiden, ersucht die AK Wien zudem die Taxameterpflicht für alle Fahrten – mit Ausnahme der Fahrten gemäß § 14 (1a) GelverkG – die sich aus der Beförderungspflicht des § 9 der Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (LBO, Fassung vom 10.02.2021) ergibt, ausdrücklich in den Verordnungstext aufzunehmen.

Da das nunmehr im Entwurf enthaltene Pauschalentgelt bei Bestellung einer Fahrt über eine/n KommunikationsdienstleisterIn bis zu 20 % unter bzw über dem Tarif liegen darf, ist besonderes Augenmerk auf die von der Stadt Wien in den Verhandlungen zugesicherte Evaluierungsphase zu legen. In einer Beobachtungsphase von längstens einem Jahr sollen die Auswirkungen des neuen Tarifs sowie die Einführung des Preisbandes auf dessen

Umsetzung und Wirkung geprüft werden. Ein zwischen Stadt Wien und den Wiener Sozialpartnern einzurichtender Arbeitskreis soll zudem die Einführung des Tarifes und Preisbandes mit besonderem Fokus auf Lohn- und Sozialdumping überwachen und allenfalls Maßnahmen dagegen entwickeln. Der AK Wien ist es hier wichtig, dass bei Hinweisen auf Lohn- und Sozialdumping, Schwarzarbeit sowie nicht kostendeckendes Wirtschaften der Unternehmen bereits nach einem Beobachtungszeitraum von 6 Monaten Reaktionen folgen können. Vor allem der Einsatz digitaler Fahrtenschreiber ist in diesem Zusammenhang zur Sicherung korrekter Entlohnung und korrekter Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge zu erwägen (auf denen Krankengeld, Arbeitslosengeld, Pension usw beruhen!).

Nachdem diese Evaluierung und gegebenenfalls nötige Anpassung von Seiten der AK Bedingung für die Zustimmung zum von der Stadt Wien vorgeschlagenen Preisband war, ersucht die AK Wien diese verpflichtende Evaluierungsphase und die Vornahme allenfalls notwendiger Anpassungen dieser Verordnung in den Verordnungstext aufzunehmen. Dies ist für die AK Wien deshalb von Bedeutung, als die Studie der Stadt Wien Hinweise enthält, dass eine Unterschreitung des Tarifs ein kostendeckendes Wirtschaften der Unternehmen nicht ermöglicht und damit Lohn- und Sozialdumping fördern könnte.

Aus Sicht der AK sind, neben Verbesserungen für die KonsumentInnen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gesicherte – auf Kollektivvertrag basierende – Entlohnung der FahrerInnen unabdingbar. Die Personenbeförderung per Pkw muss daher ein Umfeld vorfinden, in dem diese Bedingungen gewährleistet werden.

Die AK Wien ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

